



**Feuerwehrkostenersatz-
satzung**

Feuerwehr- Kostenersatz- satzung (FwKS)

Freiwillige Feuerwehr Laupheim

Stadt Laupheim

Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Laupheim

**Stadt Laupheim
Landkreis Biberach**

**Regelung über die Kostenersätze für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laupheim
(Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 01.04.2018)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 19.02.2018 nachfolgende Feuerwehrkostenersatzregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile Bihlafingen, Baustetten, Obersulmetingen und Untersulmetingen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.
- (2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

Landkreis Biberach

**Regelung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwillige
Feuerwehr der Stadt Laupheim
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den § 38 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am xx.xx.xxxx folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Laupheim.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. Bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tieren und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden,
5. von Personen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummer 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

§ 4

Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Biberach über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe außerhalb des Landkreises Biberach hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Kostenersatzsatzung gelten entsprechend.

(2) Bei Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Biberach im Sinne des § 26 FwG gilt die Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach § 4 in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (4) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeuge gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. **Für die übrigen Fahrzeuge und Geräte ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.**
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der onderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung vom 01.04.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Laupheim, 19.03.2018

Gerold Rechle
Oberbürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung Am	SZ-Nr.	In Kraft ab
(S) 19.03.2012	24.03.2012		01.01.2012
(S) 19.03.2018	05.04.2018		01.04.2018

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Laupheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Laupheim, den xx.xx.xxxx

Gez.
Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung am	In Kraft ab
(S) 19.03.2012	24.03.2012	01.01.2012
(S) 19.03.2018	05.04.2018	01.04.2018
(Ä) xx.xx.xxxx	xx.xx.xxxx	xx.xx.xxxx

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Laupheim

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Laupheim werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige, je Person 16,00 € je angefangener Einsatzstunde

2. Fahrzeugkosten

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 120,00 € Pauschale

Mannschaftstransportwagen (MTW) 20,00 € Pauschale

3. Gerätekosten

Tauchpumpe 20,00 € je Einsatzstunde

Wassersauger 20,00 € je Einsatzstunde

4. Sonstiges

Ölbinder 35,00 € je Sack

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt im Zuge der Satzung am 01.04.2018 in Kraft.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Laupheim

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Laupheim werden folgende Kostenersätze entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben:

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige, je Person 20,00 € je angefangener Einsatzstunde

2. Fahrzeugkosten

Stromerzeuger 85 KVA – Anhänger 30,00 € je Einsatzstunde

Rettungsboot (RTB1) mit Anhänger 20,00 € je Einsatzstunde

Quadrocopter (Drohne) 10,00 € je Einsatzstunde

3. Gerätekosten

Tauchpumpe 5,00 € je Einsatzstunde

Wassersauger 5,00 € je Einsatzstunde

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt im Zuge der Satzung am xx.xx.xxxx in Kraft.